

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

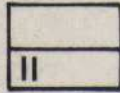
BLATT 21c

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschosßzahl
Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.17.



als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß oder
b) sichtbares Untergeschoß mit Erdgeschoß (Hanghaus), Dachgeschoßausbau zulässig

Bei einer Geländeneigung auf Haustiefe von mehr als 1,50 m ist der Typ Hanghaus zu bauen.
Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche, 6,50 m nicht übersteigen.

Bei WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUGRENZEN:

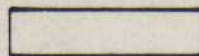
3.5.



Baugrenze

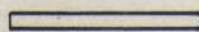
6. VERKEHRSLÄCHEN:

6.1.



Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

6.1.1.



Gehweg

6.3.



Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

9. BEPFLANZUNG:

9.15.



neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständiger Arten); zu bepflanzen nach Angaben des Landschaftsplanes.

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

13.1.1.



Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

13.1.5.



Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.2.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes